

# NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN MOBIL PASS ALLGÄU

## 1. Rechtsgrundlagen; Beteiligte; Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen

1.1. Mit „Gemeinde“ ist nachfolgend jede Gemeinde oder Stadt im Landkreis Oberallgäu bezeichnet, die nach ihrer Kurbeitragssatzung einen Kurbeitrag erhebt und an dem MOBIL PASS ALLGÄU teilnimmt. Mit „MOBIL PASS ALLGÄU“ ist eine Fahrkarte bezeichnet, die ihren Inhaber zur Beförderung auf [www.mobipass-allgaeu.de](http://www.mobipass-allgaeu.de) angegebenen Strecken durch die teilnehmenden Verkehrsunternehmen berechtigt. Mit „Verkehrsunternehmen“ sind diejenigen Verkehrsunternehmen gemeint, die den MOBIL PASS ALLGÄU in ihren Verkehrsmitteln akzeptieren. Der Geltungsbereich des MOBIL PASS ALLGÄU und die teilnehmenden Verkehrsunternehmen sind unter [www.mobipass-allgaeu.de](http://www.mobipass-allgaeu.de) abrufbar. Mit „Beherbergungsbetrieb“ ist nachfolgend der jeweilige gewerbliche Beherbergungsbetrieb, Ferienwohnungsvermieter, Privatvermieter oder sonstige Unterkunftsanbieter bezeichnet, welcher von seinen Gästen nach der für ihn gültigen Kurbeitragssatzung seiner Gemeinde einen Kurbeitrag einbehalten und an die Gemeinde abführen muss. Mit „Gast“ ist nachfolgend der Übernachtungsgast bezeichnet, der in einem Beherbergungsbetrieb übernachtet. Mit „Zweitwohnsitzinhaber“ sind nachfolgend Personen gemeint, die eine zweite oder weitere Wohnung im Gemeindegebiet innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, sofern sie kurbeitragspflichtig sind.

1.2. Die Gemeinden sind hinsichtlich des MOBIL PASS ALLGÄU **weder Reiseveranstalter, noch Anbieter verbundener Reiseleistungen, noch Vermittler einzelner Reiseleistungen.**

1.3. Die Beförderungsleistungen, welche mit dem MOBIL PASS ALLGÄU vom Gast oder vom Zweitwohnsitzinhaber in Anspruch genommen werden können, **sind keine Leistungen der Gemeinden, der Beherbergungsbetriebe** und auch keine Leistungen der Allgäu-Walser-Service GmbH

1.4. Die Allgäu-Walser-Service GmbH verschafft im Auftrag der teilnehmenden Gemeinden den Gästen und Zweitwohnsitzinhabern durch den MOBIL PASS ALLGÄU technisch den Zugang zu den Angeboten des MOBIL PASS ALLGÄU.

1.5. Mit der Inanspruchnahme der in Ziff. 1.3. bezeichneten Beförderungsleistungen kommt zwischen dem Gast bzw. dem Zweitwohnsitzinhaber und dem jeweiligen Verkehrsunternehmen mit der konkreten Inanspruchnahme ein Vertrags- bzw. Nutzungsverhältnis zustande.

1.6. Die Beherbergungsbetriebe der Gemeinden sind in Bezug auf den MOBIL PASS ALLGÄU **gleichfalls weder Reiseveranstalter, noch Anbieter verbundener Reiseleistungen, noch Vermittler von einzelnen Reiseleistungen.** Sie sind gegenüber dem Gast lediglich technische Kontaktstelle zur Aktivierung der Pässe für den Gast im Rahmen der Buchung ihrer Unterkunft beim Beherbergungsbetrieb. Eine anderweitige, nicht auf die Beförderungsleistung mit dem MOBIL PASS ALLGÄU nach Ziff. 1.3. ausgerichtete Tätigkeit der Beherbergungsbetriebe und einer eventuellen diesbezüglichen Rechtsstellung als Anbieter verbundener Reiseleistungen bzw. Vermittler von einzelnen Reiseleistungen bleibt hiervon unberührt.

## 2. Aktivierung des MOBIL PASS ALLGÄU; Nutzungsbedingungen

### A. Aktivierung; Allgemeine Nutzungs voraussetzungen

2.1. Die Nutzungsberechtigung des MOBIL PASS ALLGÄU wird durch Freischaltung eines digitalen Tickets mit 2D-Code (nachfolgend umgangssprachlich als QR-Code bezeichnet) in elektronischer Form hergestellt. Die Nutzungsberechtigung besteht **nur unter der Bedingung**, dass der Gast bzw. der Zweitwohnsitzinhaber die vorliegenden Nutzungsbedingungen für sich (soweit er die Aktivierung für mit ihm verbundene Personen vornimmt, als deren Vertreter) als Voraussetzung der Nutzungsberechtigung anerkennt. Soweit die Aktivierung und Nutzung des MOBIL PASS ALLGÄU bei nicht-elektronischer Nutzung durch Übergabe eines Ausdrucks oder eine Plastikkarte mit dem QR-Code erfolgt, hat der Gast bzw. der Zweitwohnsitzinhaber die Nutzungsberechtigung für sich und die von ihm vertretenen Personen durch eine schriftliche Zustimmungserklärung anzuerkennen.

2.2. Der MOBIL PASS ALLGÄU ist durch Präsentation des entsprechenden QR-Codes vom nutzungsberechtigten Gast bzw. Zweitwohnsitzinhaber bei der Inanspruchnahme sämtlicher Beförderungsleistungen im Sinne von Ziff. 1.3. auf elektronischen Endgeräten (Mobiltelefon, Tablet) oder in ausgedruckter Form bzw. als Plastikkarte unaufgefordert vorzuweisen. Die Identität des Gastes bzw. Zweitwohnsitzinhabers und der diesen begleitenden nutzungsberechtigten Personen ist auf Verlangen durch Ausweispapiere mit Foto nachzuweisen.

### B. Nutzungs berechtigung für Gäste und Zweitwohnsitzinhaber

2.3. Bezuglich der Nutzungs berechtigung für Gäste und Zweitwohnsitzinhaber gelten die nachfolgenden Bestimmungen nach Maßgabe der Missbrauchsregelung in Ziff. 5.

2.4. Die Nutzungs berechtigung ist bei Gästen beschränkt auf den Zeitraum vom Ankunfts tag des Gastes bis zum Abreisetag. Sie besteht nur im Rahmen des Aufenthalts des Gastes beim Beherbergungsbetrieb auf der Grundlage eines tatsächlichen Gastaufnahmevertrages.

2.5. Der MOBIL PASS ALLGÄU ist in Form des jeweils einer einzelnen Person zugeordneten QR-Codes höchstpersönlich und ausschließlich auf den jeweiligen einzelnen Gast bzw. Zweitwohnsitzinhaber ausgestellt. QR-Codes können bei Familien, Partnerschaften und Gruppen mit entsprechend einheitlichen Buchungen beim Beherbergungsbetrieb auf einem elektronischen Endgerät gespeichert werden.

2.6. Dem Gast bzw. Zweitwohnsitzinhaber ist es, auch soweit er selbst Inhaber eines MOBIL PASS ALLGÄU ist, nicht gestattet, den MOBIL PASS ALLGÄU bzw. den elektronischen oder ausgedruckten oder auf einer Plastikkarte befindlichen QR-Code anderer Gäste zu nutzen, auch nicht, soweit es sich um Familienangehörige, Ehegatten, Partner oder Mitreisende handelt.

2.7. Die Nutzungs berechtigung beschränkt sich auf ständig wechselnde Gäste des Beherbergungsbetriebs. **Nicht nutzungsberechtigt** sind daher insbesondere - mit der Folge,

dass für diese Personen kein MOBIL PASS ALLGÄU bzw. kein QR-Code elektronisch oder als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden darf:

- a) Privatvermieter, Pächter, Eigentümer oder in sonstiger Weise Verfügungsberechtigte von Ferienwohnungen und Ferienhäuser sowie deren Ehegatten, Kinder und Verwandte bis zum 2. Grad, ausgenommen Aufenthalte mit Kurbeitragspflicht oder bei Erholungsaufhalten in fremden Unterkunftsstätten,
- b) Inhaber, Gesellschafter oder Geschäftsleitungspersonen (als gesetzliches Organ oder faktisch) von gewerblichen Beherbergungsbetrieben, ausgenommen Aufenthalte mit Kurbeitragspflicht oder bei Erholungsaufhalten in fremden Unterkunftsstätten,
- c) Mitarbeiter von Beherbergungsbetrieben jeder Art (gewerblich und privat) sowie die Angehörigen solcher Personen, ausgenommen Aufenthalte mit Kurbeitragspflicht oder bei Erholungsaufenthalten in fremden Unterkunftsstätten,
- d) Inhaber, Geschäftsführungspersonen, Gesellschafter und Mitarbeiter von Agenturen, die als gewerbliche Unternehmen oder als Selbstständige Unterkünfte im Auftrag der Eigentümer/Vermieter bzw. Inhaber im eigenen Namen vermieten oder als Vermittler vermarkten, ausgenommen Aufenthalte mit Kurbeitragspflicht oder bei Erholungsaufhalten in fremden Unterkunftsstätten,
- e) Gäste, die nach den Bestimmungen der Kurbeitragssatzung der Gemeinde keinen Kurbeitrag entrichten müssen, es sei denn, die Kurbeitragssatzung legt für solche Personen (z.B. behinderte Personen und deren Begleitpersonen) eine Nutzungs berechtigung ausdrücklich fest.

2.8. Die Regelungen in Ziff. 2.7. gelten auch für von Gästen oder Zweitwohnsitzinhabern nicht genutzte MOBIL PASS ALLGÄU bzw. QR-Codes, und zwar unabhängig davon, ob diese vom nicht nutzungswilligen Gast oder Zweitwohnsitzinhaber entgeltlich und/oder unentgeltlich überlassen wurden oder ohne dessen Zustimmung und/oder Kenntnis in den Besitz eines Dritten gelangt sind.

## 3. Angebote; Änderung von Angeboten

3.1. Die Beschreibung der Angebote des MOBIL PASS ALLGÄU ergibt sich aus [Bezeichnung der Werbeunterlagen; gedruckte Version, Online-Version und AWP-App, also überall wo die Informationen zur Verfügung gestellt werden]. Anderweitige Beschreibungen sowie Auskünfte und Zusicherungen von anderer Seite, insbesondere auch von Seiten der Gemeinden oder Beherbergungsbetriebe, haben keine Geltung.

3.2. Die Beschreibung der Beförderungsleistungen der Verkehrsunternehmen im Rahmen des MOBIL PASS ALLGÄU entspricht der Regelung in Ziff. 1.3. stellt ausschließlich eine Beschreibung der aktuellen Ausgestaltung des MOBIL PASS ALLGÄU dar. Sie sind keine Leistungsversprechen der Gemeinde, der Beherbergungsbetriebe, der Allgäu-Walser-Service GmbH und der anderen beteiligten Stellen und begründen demnach keinen vertraglichen Leistungsanspruch des Gastes bzw. Zweitwohnsitzinhabers.

3.3. Änderungen der Angebote nach Art, Zahl, Umfang, Dauer, Ablauf und sämtlichen Umständen der Inanspruchnahme, auch nach Aktivierung des MOBIL PASS ALLGÄU, nach Beginn des Aufenthalts des Gastes und während der Nutzungsdauer für die Zweitwohnsitzinhaber sind der Allgäu-Walser-Service GmbH jederzeit gestattet.

3.4. Bezuglich des MOBIL PASS ALLGÄU sind den beteiligten Verkehrsunternehmen Änderungen und Einschränkungen der von der Nutzungs berechtigung umfassten Beförderungsleistungen, insbesondere auch hinsichtlich des Streckennetzes und der Fahrpläne, jederzeit gestattet. Entsprechendes gilt für Einschränkungen des Verkehrsbetriebes, welche aufgrund technischer Störungen, Witterungsbedingungen, Streik, behördlichen Sperrungen und Anordnungen oder aus sonstigen Gründen erforderlich sind. Es gelten die allgemeinen Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsunternehmen.

3.5. Unbeschadet der Kurbeitragspflicht des Gastes bzw. des Zweitwohnsitzinhabers, sind die Angebote des MOBIL PASS ALLGÄU zuzahlungsfrei für den Gast bzw. Zweitwohnsitzinhaber.

## 4. Obliegenheiten des Passinhabers

4.1. Die Inhaber des MOBIL PASS ALLGÄU sind verpflichtet, Störungen der Funktionalität des Passes unverzüglich der Allgäu Walser Service GmbH, hilfweise der Gemeinde bzw. dem Beherbergungsbetrieb zur Weiterleitung an die Allgäu Walser Service GmbH anzuzeigen.

4.2. Inhaber des MOBIL PASS ALLGÄU mit ausgedruckten QR-Codes sind verpflichtet, jederzeit für einen lesefähigen Ausdruck Sorge zu tragen und die Lesefähigkeit für die gesamte Nutzungsdauer sicherzustellen. Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung schließt die Inanspruchnahme der Beförderungsleistungen des MOBIL PASS ALLGÄU aus und kann entsprechende Entgeltverpflichtungen bei Beförderungsleistungen zur Folge haben.

## 5. Missbrauchsverbot

5.1. Dem Gast bzw. dem Zweitwohnsitzinhaber, dem mit dem MOBIL PASS ALLGÄU elektronisch oder als Papierausdruck oder als Plastikkarte ein QR-Code zur Nutzung der Angebote zur Verfügung gestellt wurde, ist jedweder Missbrauch untersagt.

5.2. Im Fall eines Missbrauchs oder Missbrauchsversuches ist die Allgäu-Walser-Service GmbH oder die Gemeinde zum ersatzlosen Einzug des MOBIL PASS ALLGÄU berechtigt. Die Allgäu-Walser-Service GmbH behält sich vor, in jedem Fall eines Missbrauchs oder Missbrauchsversuches Strafanzeige zu erstatten.

5.3. Es gelten die Bestimmungen der Verkehrsunternehmen in Bezug auf ein erhöhtes Beförderungsentgelt.